

Am 9. Juli geschah in der Lausitz ein Gewaltact, der den Geist jener fehdelustigen Zeit nach anderer Seite hin kennzeichnet. An diesem Tage nämlich wurde der Bautzner Domsenior und Official M. Jacob Henrici (Heinrich) von Georg von Carlowitz, dem Bruder des Stiftsbefehlers Hans von Carlowitz, welchem nach Beendigung der Studien Bischof Johann früher eine ihm verliehen gewesene Vicarie entzogen und sie dem vormaligen Pfarrer Heinrich zu Stolpen, als dies in kurfürstliche Besetzung übergegangen, verliehen, aus der Eingangshalle der Bautzner Domkirche in die Königsbrücker Heide entführt. Auf dem Wege dahin trieb man mit ihm „viel Gespött und Unfug,“ bis er von seinen Bedrängern sich verlassen sah und auf Umwegen wieder nach Bautzen gelangen konnte.¹⁾ Georg von Carlowitz war der nämliche, welcher auf kurfürstlichen Befehl die befehdete Stolpener Burg mit Bürgern aus Dresden und Radeberg besetzt hatte. Letzterer hegte auf diesen Domsenior Heinrich einen besonderen Groll, weil er ihm trotz aller Gegenbetheuerungen desselben Schuld gab, bei dem Bischofe die Testamentssache in möglichste Verwickelung gebracht zu haben. In Folge jenes Gewaltstreiches sprach Kaiser Ferdinand am 3. November die Reichsacht über Georg von Carlowitz und dessen Helfershelfer aus. Carlowitz entzog sich der Haft durch die Flucht in's Ausland, erhielt aber später vom Kaiser Begnadigung.²⁾ Montag nach Jacobi wurde wegen des Altmügelnschen Weggeleites mit dem Bischof ein Vertrag aufgerichtet.³⁾ Am 1. October beantragte Johann beim Kurfürsten, dass die Pfarrer des Mügelners Amtes in geistlichen Sachen an den Superintendenten zu Wurzen, Valentin Braun, gewiesen würden.⁴⁾ Damals schon hatte der Bischof die Augsburger Confessions-Urkunde unterschrieben und hierzu bemerkt, wie er „bis in die Grube beständig dabei beharren werde.“ Auch erklärte er auf dem Landtage seine Bereitwilligkeit, Antheil an den Lasten des Landes nehmen und Steuern zahlen zu wollen.⁵⁾ Am 24. October fordert Kaiser Ferdinand den Bischof auf, dem abgeordneten Hofkanzleischreiber Veit Stosen die Originale der Verträge vorzulegen, sowie zu gestatten, dass derselbe sich eine Abschrift davon entnehme.⁶⁾ — Als in diesem Jahre der Prediger

¹⁾ Heckel, Bischofswerda S. 193. Wissenschaftliche Beilage zur Leipz. Zeitung v. J. 1874 No. 20.

²⁾ von Webers Archiv für Sachsen. Neue Folge S. 213.

³⁾ Schöttgen, Meissn. Bisch. fol. 170 b.

⁴⁾ Gelehrte Anzeigen v. J. 1775 S. 286.

⁵⁾ Rüling, Reform. in Meissen S. 154.

⁶⁾ Cod. dipl. S. R. II. III. p. 406.